798/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen

Änderungen laut Antrag vom 09.07.2020	(konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird	
Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:	
In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "§ 2 Abs. 2" ein Beistrich eingefügt.	
	§ 4. (1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat ein elektronisches Register betreffend die Anzeigen nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 2, § 28c, (Anim. 1) sowie die Anzeigen nach § 5 und 11 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zu betreiben. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister ist Verantwortlicher. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.
zı N	Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 eändert wird Der Nationalrat hat beschlossen: Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, uletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I (r. 43/2020, wird wie folgt geändert:

¥
WV
ď.
arl
Œ
nt.
80
at

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 09.07.2020	Änderungen laut Antrag vom 09.07.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
lautet: "In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "und § 2 Abs. 2," die Wortfolge "§ 28c," eingefügt.". Richtig wäre: "In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "und § 2 Abs. 2" die Wortfolge "§ 28c," eingefügt.".)		